

PFLICHTANGABEN IM APOTHEKENBETRIEB: IMPRESSUM, GESCHÄFTSBRIEFE, WERBUNG

Da wir wiederholt gefragt werden, welche Angaben im Impressum oder auf Geschäftsbriefen rechtlich verpflichtend vorgesehen sind, haben wir nachfolgende Übersicht erstellt.

Impressum

Die sogenannte „Impressumspflicht“ ist in § 5 des Telemediengesetzes (TMG) genannt. Apotheken unterfallen dieser Vorschrift, da sie Dienstanbieter (§ 2 TMG) i. S. dieses Gesetzes sind und sie haben daher auf ihrer Homepage bestimmte Pflichtangaben zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 1 TMG enthält in seinen Nrn. 1 – 7 eine Reihe von Pflichtangaben, von denen Anbieter jeweils in unterschiedlichem Umfang betroffen sind. Die Angaben aus den Nrn. 1 – 2 muss jeder machen, die zusätzlichen Angaben aus den Nrn. 3 – 7 dagegen nur derjenige, der zu der jeweils angesprochenen Personengruppe gehört. Für den Apothekenbetrieb resultiert hieraus folgendes:

Zu den Grundangaben gehört der Familienname, der Vorname, die vollständige ladungsfähige Postanschrift (nicht ausreichend ist ein Postfach) sowie weitere Kontaktinformationen, wozu mindestens die Angabe einer E-Mail-Adresse und eines weiteren elektronischen oder eines nicht elektronischen Kommunikationsmittels (z. B. eine elektronische Anfragemaske oder eine Telefonnummer) zählt. Erforderlich sind ferner die Angabe der Registernummer des Handelsregistereintrages sowie die Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer. Für juristische Personen ist mit anzugeben: der Firmenname, der Vertretungsberechtigte sowie Kontaktinformationen, bei diesen gilt das oben Gesagte.

Darüber hinaus ist anzugeben, wer die zuständige Aufsichtsbehörde ist, die Kammer, die gesetzliche Berufsbezeichnung des Apothekenleiters, der Staat in dem diese Berufsbezeichnung verliehen worden ist sowie die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und des Zugangs zu diesen berufsrechtlichen Regelungen. Beispielhaft sieht dies wie folgt aus:

Angaben gemäß § 5 Abs. 1 TMG:

Muster-Apotheke, Apotheker Hans Mustermann e.K., Musterweg 1, 12345 Musterstadt, Telefon: (0 12 34) 56 78 90, Fax: (0 12 34) 56 78 99, E-Mail: hans.mustermann@musterapotheke.de

Aufsichtsbehörde:

Angabe des Kreises oder der kreisfreien Stadt

Handelsregister Musterstadt, HR-Nr. HRA 12345

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: 1234567890

Gesetzliche Berufsbezeichnung, verliehen in Deutschland: Apotheker/ Apothekerin

Zuständige Apothekerkammer: Apothekerkammer Westfalen-Lippe (www.akwl.de)

Berufsordnung: Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 30. Mai 2007 in der geänderten Fassung vom 27. November 2013 (MBI.NW. Nr. 14 S. 273ff).

Berufsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe unter: www.akwl.de, Rubrik „Auf einen Blick“, Unterrubrik „Die AKWL“.

Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

Auch bei der Gestaltung von Geschäftsbriefen sind gesetzliche Vorschriften zu beachten. Als Geschäftsbrief gilt in der Regel der gesamte externe Schriftverkehr unabhängig der gewählten Übermittlungsform (Papier oder Bildschirm) sowie alle Rechnungen, Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen, Bestell- und Lieferscheine sowie Quittungen. Jede Form von Geschäftsbriefen ist von der Pflicht zur Mindestangabe erfasst, also auch E-Mails oder Telefaxe. Pflichtangaben i. S. des Steueränderungsgesetzes, welche auf Rechnungen erforderlich sind, werden an dieser Stelle nicht weiter vertieft.

Auf allen Geschäftsbriefen des im Handelsregister eingetragenen Einzelkaufmannes muss gemäß § 37a des Handelsgesetzbuches seine Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut stehen. Darüber hinaus ist es erforderlich, den Rechtsformzusatz „eingetragener Kaufmann“/ „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung wie beispielsweise „e. K.“ / „e. Kfr.“ anzugeben. Zu nennen ist der Ort der Handelsniederlassung sowie das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist.

Geschäftsbriefe von OHG müssen nach §§ 125a und 177a HGB die Firmierung in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut enthalten, die Rechtsform (OHG), den Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

Werbung

Bei der von einem Unternehmen geschalteten Werbung (Werbeanzeige, Werbeflyer o.ä.) – auch wenn diese sich allgemein an die Verbraucher wendet – ist die Rechtsform anzugeben.

So soll sichergestellt sein, dass dem Verbraucher diejenigen Basisinformationen mitgeteilt werden, die er benötigt, um eine informationsgeleitete geschäftliche Entscheidung treffen zu können. Darüber hinaus ist die Mitteilung der Identität des Vertragspartners aber auch für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers wesentlich, weil dieser dadurch in die Lage versetzt wird, den Ruf des Unternehmers im Hinblick auf Qualität und Zuverlässigkeit der von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen, aber auch dessen wirtschaftliche Potenz, Bonität und Haftung einzuschätzen. Insbesondere die letztgenannten Umstände können auch von der Rechtsform des Unternehmens abhängen.

In Werbeanzeigen, auf Werbeflyern usw. ist daher neben dem Namen der Apotheke sowie des Apothekeninhabers auch die Rechtsform – bei Einzelkaufleuten „eingetragener Kaufmann/eingetragene Kauffrau“ (oder entsprechende Abkürzungen), bei einer OHG „Offene Handelsgesellschaft“ (oder entsprechende Abkürzung) - anzugeben.

Wir bitten um entsprechende Beachtung. Fehlende Angaben in der Werbung können – wie bereits geschehen – ansonsten zu Abmahnungen durch Mitbewerber führen.